

Freiwillige Feuerwehr Lanzenhain e.V.



FEUERWEHRSATZUNG **der Freiwilligen Feuerwehr Herbststein-Lanzenhain e.V.**

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Herbststein - Lanzenhain e.V. im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 36358 Herbststein - Lanzenhain.
- (3) Er ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband.
- (4) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Eintragung ist beim Amtsgericht Gießen erfolgt.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Herbststein-Lanzenhain nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
 - c) Interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben
 - e) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen
 - f) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten



- g) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Ehren- und Altersabteilung) wenn vorhanden zu koordinieren
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins es zu lässt, kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der einkommensteuerlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft erzielt.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- (6) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.



Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Stadt Herbstein
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Ortssatzung der Stadt Herbstein
- c) die Mitglieder der Kindergruppe gem. Ortssatzung der Stadt Herbstein
- d) die Mitglieder der Ehren und Altersabteilung gem. Ortssatzung der Stadt Herbstein
- e) Ehrenmitglieder
- f) Fördernde Mitglieder

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
Ernennung zum Ehrenvorsitzenden:
 - a) Ehrenvorsitzende müssen mindestens 10 Jahre Vorsitzender gewesen sein und sich in dieser Zeit besonders um das Vereinswesen in oder für Lanzenhain verdient gemacht haben
 - b) Anträge auf Ernennung sind dem Vorstand mündlich oder schriftlich mit einer Begründung vorzulegen. Bei mündlicher Beantragung oder Beantragung durch den Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen



- c) Nach Genehmigung durch den Vorstand, gilt der Antrag mit einfacher Mehrheit als angenommen
- (3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene geschlechtsneutrale, natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Absatz 1.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann zu Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Freiwillige Feuerwehr Lanzenhain e.V.



- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Überschüsse aus Veranstaltungen

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen unter der Veröffentlichung der Tagesordnung über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt



Herbstein (Herbsteiner Nachrichten) , oder per elektronischer Post einzuberufen. Mitglieder die nicht im Einzugsbereich des ortsüblichen Bekanntmachungsorgans wohnen, sind über den Postweg oder ebenfalls über elektronischer Post einzuladen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



§ 11

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/in
 - c) dem Kassenverwalter/in
 - d) dem Schriftführer/in
 - e) der/dem 1. Beisitzer/in
 - f) der /dem 2. Beisitzer/in



- (2) Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung und im Bedarfsfall jederzeit über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeitaus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden die Aufgaben von einem anderen Vorstandmitglied wahrgenommen.
- (4) Die Vorstände des Feuerwehrvereins und die Leitung der Einsatzabteilung können in Personalunion besetzt werden.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandmitglied zuzusenden ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder hat Alleinvertreterrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



- (4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zu Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderen Tagesordnungspunkten für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht- Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 KASSENWESEN

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 JUGENDFEUERWEHR

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbstein.

§ 16 KINDERGRUPPE

Die Kindergruppe ist eine selbstständige Abteilung, die nach der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbstein ihre Gruppenarbeit gestaltet.



§ 17 AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herbstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 18 DATENSCHUTZKLAUSEL, VERARBEITUNG PERSÖNLICHER MITGLIEDERDATEN

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und

Freiwillige Feuerwehr Lanzenhain e.V.



ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.12.2018 in Lanzenhain beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.



RICHTLINIEN ÜBER EHRUNGEN UND JUBILÄEN

EHRUNGEN

Der Verein ehrt seine Mitglieder:

- nach 10 Jahren Mitgliedschaft (Bronze)
- nach 25 Jahren Mitgliedschaft (Silber)
- nach 40 Jahren Mitgliedschaft (Gold)

EHRENMITGLIEDSCHAFT

Feuerwehrangehörige müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- mindestens 40 Jahre aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Lanzenhain
- mindestens 10 Jahre im Vorstand, als Zugführer, Gruppenführer, Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart
- sich besonders um das Vereinswesen verdient gemacht haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

JUBILÄEN

(1) Geburtstage

Abordnungen der Feuerwehr besuchen Geburtstage von Mitgliedern ab dem 65. Lebensjahr und anschließend alle 5 Jahre.

(2) Hochzeiten

Es wird ein Ehrengeschenk plus einen Blumenstrauß überreicht. Die Nachfolgenden Jubiläen werden nur nach persönlicher Aufforderung des Jubiläumspaares besucht.

Zu folgenden Hochzeiten werden Abordnungsbesuche durchgeführt:

- Grüne Hochzeit (nur bei Aktiven Vereinsmitgliedern)
- Silberne Hochzeit
- Goldene Hochzeit
- Diamantene Hochzeit
- Eiserne Hochzeit
- Gnaden Hochzeit



BESETZUNGEN

Bei Beisetzungen trägt die Freiwillige Feuerwehr Lanzenhain die Kosten für ein Gebinde oder Kranz bei Kranzniederlegungen. Erfolgt keine Kranzniederlegung so überreicht die Wehr einen Gutschein (Geldbetrag) zur Grabpflege.

Kranzniederlegungen erfolgen bei:

- aktiven Vereinsmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Bei Beisetzungen von aktiven Feuerwehrkameraden und Ehrenmitgliedern wird auf Wunsch der Hinterbliebenen der Sarg oder die Urne zu Grabe getragen.

AUSNAHMEN/ SONSTIGE ANLÄSSE

Bei Beschluss des Vorstandes können Persönlichkeiten des öffentlichen Dienstes, sowie Persönlichkeiten von anderen Vereinen oder sonstigen Einrichtungen/Institutionen Ehrengeschenke überreicht werden. Dieses gilt auch für Partnerschaftspflege des Vereins mit anderen Wehren oder Einrichtungen/Institutionen.